

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich

(Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz – Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG)

A. Problem und Ziel

Die Betreiber von Kernkraftwerken sind gemäß Atomgesetz verpflichtet, die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau der Kernkraftwerke und die Entsorgung des radioaktiven Abfalls zu tragen. Nach dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie zur Stromerzeugung bis zum Jahr 2022 entfallen einerseits die Einnahmen aus dem Betrieb der Kernkraftwerke und andererseits entstehen die Kosten für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung. Diese dann aus Vermögen der Betreiber zu leistenden Kosten werden in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten anfallen. Derzeit sind die Betreiber in Konzerne eingegliedert und weitgehend durch Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen innerhalb der Konzerne finanziell abgesichert, so dass das gesamte Konzernvermögen zur Zahlung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen kann.

Gesetzliche Regelungen, die sicherstellen, dass diese Situation fortbesteht, bestehen nicht. Das geltende Recht gestattet grundsätzlich die Kündigung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen mit der Folge einer Begrenzung der Nachhaftung. Wenn diese Möglichkeiten künftig genutzt werden sollten und es in der Folge zu einer Zahlungsunfähigkeit von Kernkraftwerks-Betreibern kommt, sind finanzielle Risiken für die öffentlichen Haushalte nicht ausgeschlossen.

Ziel ist es daher, durch eine gesetzliche Neuregelung eine langfristige Konzernhaftung für die nukleare Entsorgung zu gewährleisten und somit die Risiken für die öffentlichen Haushalte zu reduzieren.

B. Lösung

Als Lösung sind gesetzliche Regelungen vorgesehen, die eine Haftung der Kernkraftwerke in Deutschland betreibenden Konzerne für die finanziellen Verpflichtungen ihrer KKW-Betreiber („Konservierung“ der aktuellen Haftungssituation) bis zum Abschluss von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke sowie Entsorgung und Endlagerung der nuklearen Abfälle gesetzlich einführt. Den Folgen möglicher Verkleinerungen des Haftungsvermögens und Beendigungen von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen innerhalb der Konzerne wird durch diese gesetzliche Sonder-Regelung für den Nuklearbereich entgegengewirkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird nicht erwartet.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kern- energiebereich

(Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz – Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Haftung für Nuklearverbindlichkeiten

(1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen eines Betreibers von im Inland belegenen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, die für die Stilllegung und den Rückbau dieser Anlagen nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie für die geordnete Beseitigung der radioaktiven Abfälle nach § 9a Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes (Entsorgungsaufgaben bis zur Endlagerung radioaktiver Abfälle) anfallen (insbesondere die Verbindlichkeiten aus den §§ 21a und 21b des Atomgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung sowie aus den §§ 21 ff. des Standortauswahlgesetzes), haften herrschende Unternehmen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 der jeweils anspruchsberechtigten Körperschaft, wenn der Betreiber diese Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

(2) Nimmt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Wege der Verwaltungsvollstreckung eine Handlung vor oder lässt sie eine Handlung vornehmen, zu der der Betreiber aufgrund des Atomgesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsverordnung verpflichtet ist oder im Falle eines früheren Erlöschens verpflichtet wäre, wenn er noch fortbestehen würde, kann die zuständige Behörde die Handlung auf Kosten der herrschenden Unternehmen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn der Betreiber seine Kostentragungspflicht nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zum Rückbau aus § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes sowie hinsichtlich der Entsorgungspflichten bis zur Endlagerung (insbesondere Konditionierung, Zwischenlagerung und Transport von radioaktiven Abfällen), der Ablieferung an ein Endlager nach § 9a Absatz 2 des Atomgesetzes und der Endlagerung nach § 9a Absatz 3 des Atomgesetzes.

(3) Mehrere herrschende Unternehmen haften untereinander gesamtschuldnerisch.

(4) Können die Zahlungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr entstehen oder nicht mehr geltend gemacht werden, weil der Betreiber als Rechtsträger erloschen ist, kann die jeweils anspruchsberechtigte Körperschaft die Zahlungsverpflichtungen gegenüber den herrschenden Unternehmen in dem Umfang geltend machen, in welchem diese gegenüber dem erloschenen Betreiber hätten geltend gemacht werden können.

§ 2

Beherrschung eines Betreibers

(1) Herrschende Unternehmen sind Unternehmen, denen Gesellschaftsanteile unmittelbar oder mittelbar gehören, welche die Kapitalmehrheit an dem Betreiber vermitteln, oder denen die Mehrheit der Stimmrechte an dem Betreiber zusteht oder die in allen sonstigen Fällen die Leitungsmacht bei dem Betreiber unmittelbar oder mittelbar ausüben können. Für die Berechnung des Stimmrechtsanteils und die Zurechnung von Stimmrechten Dritter gelten § 22 Absätze 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung oder seine Nachfolgeregelungen entsprechend.

(2) Als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wer persönlich haftender Gesellschafter eines Betreibers in der Rechtsform einer Personengesellschaft ist oder wer diesen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 1 Absatz 2 beherrscht.

(3) Die Eigenschaft als herrschendes Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes entfällt nicht dadurch, dass der Betreiber als Rechtsträger erlischt.

§ 3

Fortbestand der Haftung in besonderen Fällen

(1) Die Haftung erlischt nicht dadurch, dass eine Beherrschung im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet wird.

(2) Die Haftung und die Haftungsverbindlichkeiten können nicht im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge befreiend auf einen Dritten übertragen werden.

§ 4

Zeitliche Beschränkung der Haftung

Die Haftung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die ablieferungspflichtigen Stoffe vollständig in einem Endlager abgeliefert wurden und dieses verschlossen ist.

§ 5

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen des Verfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz bestimmt eine Haftung der Kernkraftwerke in Deutschland betreibenden Konzerne (d.h. E.ON SE, RWE AG, EnBW AG und Vattenfall AB) für die finanziellen Verpflichtungen ihrer KKW-Betreiber („Konservierung“ der aktuellen Haftungssituation) bis zum Abschluss von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke sowie Entsorgung und Endlagerung der nuklearen Abfälle. Den Folgen möglicher Verkleinerungen des Haftungsvermögens und Beendigungen von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen innerhalb der Konzerne wird durch diese gesetzliche Sonder-Regelung für den Nuklearbereich entgegengewirkt. Sie begrenzt dadurch die finanziellen Risiken der öffentlichen Haushalte bei einer Insolvenz der Betreibergesellschaft im Hinblick auf die Erfüllung von deren nuklearen Entsorgungsverpflichtungen.

Die derzeitige Rechtslage bietet nur begrenzten Schutz für den Fall der Verkleinerung des Haftungsvermögens. So ist gemäß § 303 Aktiengesetz eine konzernrechtliche Nachhaftung der Muttergesellschaften der Betreibergesellschaften im Fall der Beendigung der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge für die Nuklearverbindlichkeiten nur sehr eingeschränkt gewährleistet. Einerseits ist der Anspruch lediglich auf Sicherungsleistung gerichtet und nicht auf Kostenübernahme. Andererseits begrenzt die Rechtsprechung die Nachhaftung auf fünf Jahre nach Begründung des Anspruchs. Für den Bereich des Umwandlungsrechts gelten vergleichbare Regelungen. Schon die Entstehung eines Zahlungsanspruches des Staates und somit eine Gläubigerstellung mit einer zu sichernde Forderung wäre an die vorherige zeitaufwändige Durchführung von Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme gebunden.

Dieser Zeitraum von fünf Jahren greift erheblich zu kurz. Bereits der Rückbau eines Kernkraftwerks beansprucht in der Regel einen Zeitraum von rund 20 Jahren. Mit der Verfügbarkeit eines Endlagers für hoch-radioaktive Wärme entwickelnde Abfälle, in das die abgebrannten Brennelemente aus den Kernkraftwerken einzulagern sind, wird frühestens 2050 gerechnet. Für die anschließende Einlagerung und den Verschluss des Endlagers ist mit weiteren Jahrzehnten zu rechnen. Durch Geltung der Regelung dieses Gesetzes für eine Zeitdauer bis zum Verschluss des Endlagers ist sichergestellt, dass auch für die nach einer Frist von fünf Jahren entstehenden Kostenlasten der Betreiber eine Konzernnachhaftung gilt. Dies wird für den Großteil der Stilllegungs-, Rückbau-, Entsorgungs- und Endlager-Kosten relevant sein.

Das geltende Rechtssystem basiert auf der Annahme dauerhafter Lebensfähigkeit des KKW-Betreiberunternehmens, d.h. der dauerhaften Werthaltigkeit und Ertragskraft des den Rückstellungen gegenüberstehenden Aktivvermögens, um die in der Zukunft entstehenden Entsorgungsverbindlichkeiten zu erfüllen. Weitergehende gesetzliche Vorkehrungen zur Gewährleistung der nuklearen Entsorgung durch die Betreiber bestehen – neben der allgemeinen, auf fünf Jahre befristeten Konzernnachhaftung – nicht. Bei Ausfall des KKW-Betreiberkonzerns ist der Staat zur Ersatzvornahme verpflichtet, welche ggf. aus Steuermitteln finanziert werden müsste. Es gibt weder gesetzliche Anforderungen für eine zukunftssträchtige Ausgestaltung des Aktivvermögens des Betreiberunternehmens oder eine Mitbestimmung des Staates in diesem Bereich, noch gibt es eine Pflicht der Unternehmen zur Errichtung von mit liquiden Anlagemitteln ausgestatteten Fonds, wie beispielsweise im den Bereichen Versicherungs- und Pensionsrechts.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Vor diesem Hintergrund verhindert die mit diesem Gesetz geregelte Konzernnachhaftung im Falle der Insolvenz von KKW-Betreiberunternehmen eine befreiende Wirkung für die sie beherrschenden Konzerne und sichert so das gesamte Konzernvermögen als Haftungsmasse. Die finanziellen Interessen des Staates sind damit so lange gewahrt, wie der jeweilige Konzern nicht insgesamt insolvent wird.

Kern des Regelungsinhalts dieses Gesetzes ist die in § 1 bestimmte Konzernhaftung für öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten, einschließlich einer spezifischen Regelung für Kosten der Verwaltungsvollstreckung in Absatz 2. Ergänzende Regelungen gelten der näheren Bestimmung der Beherrschung eines Betreibers, dem Fortbestand der Haftung in besonderen Fällen, d.h. bei Erlöschen der Beherrschung sowie durch den Ausschluss der Übertragbarkeit der Haftung auf Dritte, und der zeitlichen Beschränkung der Haftung bis zum Verschluss des Endlagers.

III. Alternativen

Alternativen bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes.

Der größte Teil der Regelungen betrifft mit Fragen der nuklearen Entsorgung die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und ist somit Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

§ 1 Absatz 2 erfasst daneben Inhalte des Verwaltungsverfahrens der Länder, da im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung der Kreis der Pflichtigen um herrschende Unternehmen von Kernkraftwerksbetreibern erweitert wird. Gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes kann der Bundesgesetzgeber im vorliegenden Fall Regelungen treffen, da eine bundeseinheitliche Regelung notwendig ist. Im Zusammenhang mit den sonstigen Regelungen zur Konzernnachhaftung für nukleare Entsorgungsverbindlichkeiten kann so die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet auch für die Haftung für die Kosten der Verwaltungsvollstreckung im Bereich der nuklearen Entsorgung gewahrt werden. Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder ist aus diesen Gründen nicht eröffnet. Gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes ist daher das Gesetz zustimmungspflichtig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen ist gegeben. Eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV ist nicht erkennbar. Die potentielle Haftungserstreckung auch auf im Ausland belegene Konzerngesellschaften ist Ausdruck der unterschiedslosen Geltung der Regelung.

VI. Gesetzesfolgen

Wesentliche Folge des Gesetzes ist die Haftung von herrschenden Unternehmen für die finanziellen Verbindlichkeiten von Kernkraftwerksbetreibern für ihre atomrechtlichen Verpflichtungen zur Stilllegung und zum Rückbau von Kernkraftwerken und zur Entsorgung

der radioaktiven Abfälle. Den Folgen möglicher Verkleinerungen des Haftungsvermögens und Beendigungen von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen innerhalb der Konzerne wird durch dieses Gesetz entgegengewirkt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Vereinfachung oder Aufhebung von Verwaltungsverfahrensvorschriften erfolgt durch dieses Gesetz nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist von diesem Gesetz nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Absicherung nuklearer Entsorgungsverbindlichkeiten der Betreiber von Kernkraftwerken wird das Risiko von Belastungen der öffentlichen Haushalte durch möglicherweise erforderlich werdende staatliche Ersatzvornahmen bei Stilllegung und Rückbau von Kernkraftwerken sowie der Entsorgung und Endlagerung der nuklearen Abfälle gesenkt. Gleichzeitig sind keine finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erkennbar.

4. Erfüllungsaufwand

Die beabsichtigte Konservierung bestehender Konzernhaftung verhindert, dass sich Konzern-Unternehmen den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur nuklearen Entsorgung entziehen. Sie begründet keine neuen, zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft und dürfte aus sich heraus deshalb auch keine Preiswirkung verursachen.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten. Ein Einfluss dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, wird nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes ist abzulehnen, da ein Zeitpunkt für die Erledigung des gesetzgeberischen Zweckes nicht sicher vorhersehbar ist. Zwar sieht das Gesetz eine Befristung der Haftung bis zum Verschluss des oder der Endlager(s) vor. Eine sichere Einschätzung, wann das/die Endlager für die aus den Kernkraftwerken entstandenen nuklearen Abfälle verschlossen werden kann/können, ist gegenwärtig aber noch nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Norm etabliert einen staatlichen Haftungsanspruch für Nuklearverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über Kernkraftwerk-Betreiberesellschaften herrschen. Die Regelung schafft einen – subsidiären –

Zahlungsanspruch der zuständigen Behörde gegenüber allen den Betreibergesellschaften übergeordneten Konzerngesellschaften.

Von diesem Zahlungsanspruch werden alle öffentlich-rechtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaften erfasst, die der Finanzierung der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle dienen. Dies können einerseits die originären Zahlungsverpflichtungen (Gebühren und Beiträge nach §§ 21 a und b AtG) sein, andererseits aber auch Kosten, die der Behörde entstehen, wenn sie die Pflichten aus dem Atomgesetz anstelle der Betreibergesellschaften durchführt (hier sog. Ersatzvornahmekosten).

Es handelt sich um eine subsidiäre Haftung, die nur greift, wenn die Betreibergesellschaft ihren Pflichten beispielsweise aufgrund von Insolvenz nicht mehr nachkommt. Die atomrechtlichen Pflichten der Betreiber werden dadurch nicht berührt.

Absatz 1 enthält die zentrale Regelung des Gesetzes und normiert durch eine Generalklausel eine allumfassende Haftung von herrschenden Unternehmen von Betreibern für Nuklearverbindlichkeiten gegenüber der jeweils anspruchsberechtigten Körperschaft. Die Norm erfasst alle den Betreibern von Kernkraftwerken entstehenden Kosten für Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke und für alle Schritte der Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Diese Verbindlichkeiten werden nicht abschließend aufgezählt, so dass auch gegebenenfalls künftig eingeführte Zahlungsverbindlichkeiten erfasst werden. Die derzeit bestehenden Zahlungspflichten, Gebühren und Beiträge nach dem Atomgesetz und die Umlage nach dem Standortauswahlgesetz werden beispielhaft genannt.

Absatz 2 stellt ergänzend klar, dass die Sicherung der Kosten aus der Verwaltungsvollstreckung, also der Kosten einer denkbaren Ersatzvornahme, ebenfalls vom staatlichen Haftungsanspruch gegenüber herrschenden Unternehmen erfasst sind. Damit wird der besondere Fall klarstellend geregelt, in dem staatliche Ansprüche erst aufgrund von Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen entstehen. Bei den hier adressierten Pflichten handelt es sich originär um keine Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Staat, sondern um reine Handlungspflichten der Betreibergesellschaften aus dem Atomgesetz. Beispielhaft genannt sind Pflichten zu Stilllegung und Rückbau der Kernkraftanlagen sowie die Verpflichtungen für Konditionierung, Zwischenlagerung und Transport von radioaktiven Abfällen. Diese Pflichten wandeln sich erst dann in eine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde um, wenn diese die Stilllegung bzw. andere Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchsetzt, beispielsweise weil die Betreibergesellschaft insolvent ist. Diese Zahlungspflichten sollen von der Regelung abgesichert werden und der zuständigen staatlichen Stelle auch insoweit einen Anspruch gegen herrschende Unternehmen eröffnen.

Absatz 3 regelt, dass mehrere herrschende Unternehmen der jeweils anspruchsberechtigten Körperschaft als Gesamtschuldner haften. Die §§ 421 ff. BGB finden Anwendung.

Absatz 4 regelt ergänzend den Fall, dass der Betreiber bei einer Anwendung der Haftung nach den Absätzen 1 oder 2 als Rechtsträger erloschen ist. In diesem Fall kann die jeweils anspruchsberechtigte Behörde diese Zahlungsverpflichtungen gegenüber den herrschenden Unternehmen als Gesamtschuldner in dem Umfang geltend machen, in dem sie gegenüber dem erloschenen Betreiber geltend gemacht werden könnten, wenn dieser noch fortbestehen würde. Der Absatz soll insbesondere den Insolvenzfall erfassen. Es besteht ein nicht auszuschließendes Risiko, dass eine Betreibergesellschaft nach Abschluss des Insolvenzverfahrens gelöscht wird und als Schuldner der Nuklearverbindlichkeiten und damit auch als Adressat für entsprechende behördliche Maßnahmen nach dem AtG nicht mehr existiert. Die Haftung der Muttergesellschaften besteht daher gemäß dieser Regelung auch dann fort, wenn die eigentliche gesicherte Verbindlichkeit mangels Existenz der Betreibergesellschaft als Schuldnerin nicht mehr zur Entstehung gelangt.

Zu § 2:

In § 2 ist definiert, was als herrschendes Unternehmen im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 anzusehen ist. Die Norm definiert in Absatz 1 das herrschende Unternehmen zunächst allgemein und in Absatz 2 für den Fall einer Personengesellschaft als Betreiberin. Absatz 3 regelt schließlich den Sonderfall des Erlöschens des Rechtsträgers.

Absatz 1 definiert das herrschende Unternehmen als ein solches, das unmittelbar oder mittelbar, alleine oder gemeinschaftlich eine Kapital- oder eine Stimmrechtsmehrheit an einer Kernkraftwerk-Betreibergesellschaft hält oder die in allen sonstigen Fällen die Leitungsmacht bei dem Betreiber unmittelbar oder mittelbar ausüben kann. Der Begriff des beherrschenden Unternehmens wird somit selbständig, also unabhängig von der gesetzlichen Regelung des § 17 AktG, definiert. Zwar knüpft § 17 Abs. 2 AktG auch an die Mehrheitsbeteiligung an. Allerdings kann die dann vermutete Beherrschung im Einzelfall widerlegt werden. Um dies und weitere Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, ist die vorliegende eigenständige Definition gewählt. Demnach ist ein potentiell beherrschender Einfluss auf eine Betreibergesellschaft ausreichend. Zudem knüpft die Definition ausschließlich an die faktische Beherrschungsmöglichkeit an und ist somit insbesondere auch unabhängig vom Bestehen eines Beherrschungsvertrages. Schließlich erfasst die Definition auch mehrstufige Konzernverhältnisse und ermöglicht einen Durchgriff auf die oberste Konzernmutter, da eine mittelbare mehrheitliche Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung ebenfalls aufgenommen ist.

Für die in Absatz 1 für die Beherrschung grundsätzlich vorausgesetzte unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligung an einer Betreibergesellschaft ist entweder eine Mehrheit der Stimmrechte nach § 16 Abs. 1, 2. Var. AktG (50 Prozent der Stimmrechte plus eine Stimme) oder eine Mehrheit der Kapitalanteile nach § 16 Abs. 1, 1. Var. AktG (50 Prozent der Anteile plus ein Anteil) erforderlich. Der Nennwert der Anteile muss 50 Prozent des Nennbetrages des Stamm- bzw.- Grundkapitals übersteigen, § 16 Abs. 2 AktG. Bei Stückaktien muss das beherrschende Unternehmen mehr als 50 Prozent der Aktien halten. Es werden zudem alle sonstigen Fällen erfasst, in denen ein Unternehmen die Leitungsmacht bei dem Betreiber unmittelbar oder mittelbar ausüben kann. Nach derzeitiger Lage ist davon auszugehen, dass die Konzernmütter der großen vier Energieversorgungsunternehmen jeweils mittelbar die Mehrheit entweder der Stimmrechte oder der Geschäftsanteile an den Betreibergesellschaften halten, d.h. die Gesellschaften E.ON SE, RWE AG, EnBW AG und Vattenfall AB bzw. Vattenfall GmbH als herrschende Unternehmen anzusehen wären.

Für den Begriff des Unternehmens ist § 15 AktG maßgeblich. Als Unternehmen im Sinne des § 15 AktG betrachtet die Rechtsprechung jeden Gesellschafter, bei dem zu seiner Beteiligung an der Gesellschaft wirtschaftliche Interessenbindungen außerhalb der Gesellschaft hinzutreten, die stark genug sind, um die ernste Besorgnis zu begründen, der Gesellschafter könne um ihretwillen seinen Einfluss zum Nachteil der Gesellschaft geltend machen. Eine Beteiligung ist erst dann maßgeblich, wenn sie die ernsthafte Möglichkeit begründet, sich unter Ausübung von Leitungsmacht in anderen Gesellschaften unternehmerisch zu betätigen. Damit ist eine anderweitige Beherrschungsmöglichkeit des Gesellschafters außerhalb des Unternehmens erforderlich, um die Unternehmensqualität eines Gesellschafters zu begründen. Im Zweifel werden damit Privataktionäre nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Absatz 2 regelt die Sonderfälle, in denen Betreibergesellschaften in der Form von Personengesellschaften organisiert sind. Eine gesonderte Regelung ist erforderlich, da die Annahme einer konzernrechtlichen Beherrschung durch die Gesellschafter im Falle einer Personengesellschaft problematisch ist, weil der Beherrschungsbegriff des Konzernrechts auf Kapitalgesellschaften zugeschnitten ist. So wäre in den Fällen, in denen die Betrei-

bergesellschaften als offene Handelsgesellschaften organisiert sind, eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Absatz 1 nur dann anzunehmen, wenn einem der Gesellschafter aufgrund des Gesellschaftsvertrages mehrheitliche Stimmrechte in Verbindung mit festen Kapitalanteilen eingeräumt werden. Bei einer paritätischen Beteiligung zweier Gesellschafter kann keiner der Gesellschafter als herrschend angesehen werden. Diese Problematik kann durch die Regelung der Beherrschungsfiktion in Absatz 2 gelöst werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden kraft einer gesetzlichen Fiktion als herrschende Unternehmen der Betreiber-Personengesellschaft angesehen.

Durch die zweite und dritte Alternative des Absatzes 2 wird sichergestellt, dass auch die in der Konzernhierarchie darüber liegenden Gesellschaften für die Fälle von der allgemeinen Haftungsregelung erfasst werden, in denen ein persönlich haftender Gesellschafter einer Betreibergesellschaft tatsächlich nur mit einer Minderheitsbeteiligung beteiligt ist. Andernfalls würde ein solcher persönlich haftender Gesellschafter den ihn beherrschenden Unternehmen (Muttersgesellschaften) nur eine Minderheitsbeteiligung vermitteln, was nicht für die Annahme einer mittelbaren Beherrschung der Betreibergesellschaft durch die Muttersgesellschaft nach § 1 Abs. 2 ausreichend wäre.

Die Fiktion in Absatz 2 führt bei einer als Personengesellschaft geführten Betreiberin bei mehreren Eigentümern zu einer anderen Rechtsfolge als bei einer in Form einer Kapitalgesellschaft geführten Betreiberin. In erstgenannten Fällen führt die Regelung zu einer vollständigen und gesamtschuldnerischen Haftung aller an der Betreibergesellschaft beteiligten Gesellschafter unabhängig vom Umfang ihrer Beteiligung. Im Vergleich dazu haftet in einer Kapitalgesellschaft ausschließlich der beherrschende Gesellschafter, der Minderheitsgesellschafter demgegenüber überhaupt nicht. Im Ergebnis ist also eine vollständige Haftung eines jeden Gesellschafters einer Personengesellschaft bei einer Minimalbeteiligung zu bejahen, wohingegen sämtliche Minderheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft bis zu einer Beteiligung von 49 Prozent gar nicht haften. Dieser Unterschied ist damit gerechtfertigt, dass die Personen-Gesellschafter bei Wahl der Rechtsform der Gesellschaft bzw. bei Eintritt in die Gesellschaft diese Entscheidung in Kenntnis ihrer unbegrenzten persönlichen Haftung getroffen haben. Darüber hinaus wird bei Inanspruchnahme eines Gesellschafters dieser im Innenverhältnis in der Regel Regressansprüche gegen seine Mitgesellschafter haben, deren Umfang sich nach den Beteiligungsverhältnissen richtet.

Absatz 3 adressiert den Sachverhalt, in dem ein Betreiber nicht fortbesteht und ist somit vergleichbar mit dem in § 1 Absatz 4 zu Grunde gelegten Sachverhalt. Auch für diesen Fall soll die Haftung der herrschenden Unternehmen gewährleistet sein.

Zu § 3:

§ 3 des Gesetzes regelt, dass die einmal aufgrund der potentiellen Beherrschung begründete Haftung nicht mehr nachträglich im Wege der gewillkürte Gesamtrechtsnachfolge auf ein anderes Unternehmen übertragen werden kann. Dies ist erforderlich, um die nach dem Umwandlungsrecht grundsätzlich zulässige Übertragung auch öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeiten auf einen anderen Rechtsträger (vgl. z.B. § 133 Abs. 3 UmwG) für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszuschließen. Ergänzend wird geregelt, dass auch eine sonstige befreiende Übertragung der Haftung auf einen Dritten ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis kann dies zu einer kumulativen Haftung von mehreren Unternehmen führen. Einerseits haftet ein Unternehmen, sobald es eine Stimmen- oder Kapitalmehrheit und damit eine potentiell beherrschende Stellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Betreibergesellschaft hat. Diese Haftung wird andererseits auch nicht beendet, wenn eine solche Stellung nach diesem Zeitpunkt an ein anderes Unternehmen

abgegeben wird. Ab diesem Zeitpunkt haften das ehemals herrschende und das neuerdings herrschende Unternehmen kumulativ. Da die Unternehmen die Kostenverteilung im Innenverhältnis bei Übertragung der Stimmrechts- oder Kapitalmehrheit vertraglich regeln können, kann auf eine Beschränkung der Haftung oder eine gesetzliche Regelung für den Innenausgleich zwischen den betroffenen Unternehmen verzichtet werden.

Zu § 4:

Erfasst von der Nachhaftung werden grundsätzlich sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverbindlichkeiten der Betreibergesellschaften. Die Frist zur Nachhaftung gemäß § 1 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit durch § 4 zeitlich beschränkt. Sie endet nach Einlagerung der Nuklearabfälle in einem Endlager und dessen Verschluss.

Zu § 5:

§ 5 regelt den Ausschluss abweichenden Landesrechts. Gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes kann der Bundesgesetzgeber im vorliegenden Fall Regelungen ohne Abweichungsmöglichkeit durch die Bundesländer treffen, da eine bundeseinheitliche Regelung notwendig ist. Im Zusammenhang mit den sonstigen Regelungen zur Konzernnachhaftung für nukleare Entsorgungsverbindlichkeiten kann so die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet auch für die Haftung für die Kosten der Verwaltungsvollstreckung im Bereich der nuklearen Entsorgung gewahrt werden. Eine Abweichungsmöglichkeit der Länder ist aus diesen Gründen nicht eröffnet.

Zu § 6:

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.